



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

234/2000

Bauverwaltungsamt

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>in öffentlicher Sitzung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>in nichtöffentlicher Sitzung</b>

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss  
**als Ausschuss für Bürgeranregungen und -beschwerden**

29.05.2000

### TOP

**Aufhebung der Baumschutzsatzung  
hier: Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NW des BUND**

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 24 GO NW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt, dem Antrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. vom 20.03.2000 nicht stattzugeben.

### Anlage

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss- Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>Finanzielle Auswirkungen ?</b>		<b>Nein</b>	
<b>Gesamtausgaben der Maßnahme</b>		<b>Eigenanteil</b>	
<b>Haushaltsstelle</b>			
<b>Veranschlagung</b>			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>		i.H.v.	DM
<b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>		DM	Sichtvermerk Kämmerei
<b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
<b>Einsparungen bei</b>			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b>	entfällt		

### Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 28.02.2000 hat der Rat die bestehende Baumschutzsatzung mit Wirkung vom 01.07.2000 aufgehoben.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. (BUND) hat daraufhin mit Schreiben vom 20.03.2000 beantragt, dass der Rat seinen Beschluss zur Aufhebung der Baumschutzsatzung wieder rückgängig mache. Ersatzweise wurde vom BUND gefordert, eine Bestandsschutzsatzung für alle existierenden, bisher nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume zu erlassen. Der BUND kritisiert in seinem Schreiben, dass die Satzung in einem **Schnellverfahren** ohne Beteiligung der Bürger/innen und der Umweltorganisationen und somit ohne ausreichende öffentliche Diskussion aufgehoben worden ist. Vom BUND wird die Gefahr gesehen, dass in Zukunft wertvolle Bäume rein aus ökonomischen Gründen gefällt werden und es nach dem Fortfall der Baumschutzsatzung keine öffentlichen Einspruchsmöglichkeiten mehr gibt.

Nach § 24 GO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt ist der Antrag des BUND dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Zuständigkeit für Anregungen und Beschwerden von Bürgern/innen zuzuleiten.

Mit Schreiben vom 14.02.2000 stellte die CDU-Fraktion den Antrag, in der Ratssitzung am 28.02.2000 über die Aufhebung der Baumschutzsatzung zu entscheiden. Von der Verwaltung wurde daraufhin eine Vorlage erarbeitet (Vorlage-

Nr. 85/2000), in der ein Überblick über die Verfahren nach der Baumschutzsatzung gegeben wurde. Auf den Inhalt der Vorlage wird verwiesen.

In der Ratssitzung selbst wurde von Frau Jasperneite-Bröckelmann ein Antrag gestellt, die Angelegenheit zunächst im Fachausschuss zu behandeln. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Am Ende der Diskussion fasste der Rat den Beschluss, die Baumschutzsatzung mit Wirkung vom 01.07.2000 aufzuheben.

Entgegen der Auffassung des BUND gibt es neben einer Baumschutzsatzung weitere Möglichkeiten, erhaltenswerte Bäume zu schützen:

- Nach § 22 Landschaftsgesetz können als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, soweit ihr besonderer Schutz
  - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
  - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch für die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für die Ausweisung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Geltungsbereich der Bebauungspläne und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist der Kreis Soest als untere Landschaftsbehörde zuständig.

- Für den Außenbereich wird zurzeit von der Bezirksregierung Arnsberg eine ordnungsbehördliche Verordnung vorbereitet, nach der schützwürdigen Bäume ihre Eigenschaft als Naturdenkmale erhalten sollen. Ein genauer Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnung ist nicht bekannt.
- Vom Kreis Soest wird zurzeit der Landschaftsplan I überarbeitet, der auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt alle östlich der B 55 gelegenen Flächen erfasst. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes wird vom Kreis geprüft, welche Bäume als Naturdenkmale festgesetzt werden können. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landschaftsplanes ist Mitte 2001 zu rechnen.
- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können in einem **Bebauungsplan** aus städtebaulichen Gründen für einzelne Flächen oder auch ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen, mit Ausnahme der für landschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzten Flächen,
  - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
  - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden.

Von der zuvor genannten rechtlichen Möglichkeit wird in der Stadt Lippstadt regelmäßig Gebrauch gemacht.

Gegen eine vom BUND vorgeschlagene Bestandsschutzsatzung für alle existierenden, bisher nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume bestehen rechtliche Bedenken. Nach § 45 Landschaftsgesetz (LG) sind die Städte und Gemeinden ermächtigt, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne zu regeln. Entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Rechtsgrundlage zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen besteht danach nur die Möglichkeit, entweder eine kommunale Baumschutzsatzung zu erlassen oder nicht zu erlassen. Nicht vom Regelungsgehalt des § 45 LG vorgesehen ist als Folgesatzung eine sogenannte Baumschutz-Bestandsschutzsatzung. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund vertreten. Im Übrigen hätte eine solche Folgesatzung genau die Fälle als Regelungsinhalt, die bisher unter die vom Rat aufgehobene Baumschutzsatzung fielen. Eine solche Satzung müsste entsprechend der Entwicklung der vorhandenen, abgängigen und nachwachsenden Bäume ständig angepasst werden, so dass eine Änderung der Rechtslage - wie durch den Beschluss des Rates zur Aufhebung der Baumschutzsatzung gewünscht – effektiv nicht eintreten würde.

Frau Siedhoff als Sprecherin der Ortsgruppe des BUND wurde darüber informiert, dass ihr Antrag vom 20.03.2000 in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten wird. Sie wurde zu der Sitzung eingeladen, um ihren Antrag ggf. näher erläutern zu können.